

# Aus den Vereinen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1919)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zum Frauenwahlrecht in Deutschland.

Zum Thema „Frauenwahlrecht in Deutschland“ erschienen in der letzten Nummer der Frauenbestrebungen Bemerkungen, auf die wir einiges entgegen möchten. Die Bemerkungen enthalten sicher manches Richtige, wenn wir auch nicht alles für durchaus zuverlässig halten. Es sind aber nicht so sehr Einzelheiten, die uns zu einer Antwort nötigen, sondern in erster Linie ist es der Gesichtspunkt, unter dem die ganze Frage betrachtet wird. Bis jetzt erschien es mir immer als einer unserer Vorzüge, dass wir die Sache des Frauenstimmrechts nicht als Parteisache wollten betrachtet sehen. Und nun sollen wir plötzlich unsere Ansicht ändern, weil die bürgerlichen Frauen Deutschlands eventuell „bürgerlich“ wählen werden? \*) Erschöpft sich denn der Einfluss der Frauen in einem einmaligen Wählen? Ist es nicht der Einfluss der Frauen auf das ganze Wirtschafts- und Politikleben, den wir wünschen, und der dadurch, dass man den Frauen das Wahlrecht zuerkannt hat, als berechtigt und wünschbar dokumentiert wird? Wahrlich, wir müssen unsere Sache gering einschätzen, wenn wir sie je nach den parteipolitischen Konstellationen für wünschbar oder unerwünscht ansehen. Es scheint mir darin dieselbe Logik zu walten, wie in der Ansicht, man könne den Krieg im allgemeinen bekämpfen und doch dem Bürgerkrieg das Wort reden.

Ich glaube, man tut den Führerinnen der bürgerlichen Frauenbewegung Deutschlands Unrecht, wenn man sagt, sie hätten sich nicht bemüht, das Interesse am politischen Denken zu fördern. Gerade während des Krieges hat sich der Bund deutscher Frauenvereine für fortschrittliche Reformen ausgesprochen, er hat der Diskussion über das Frauenstimmrecht einen breiten Raum in seinen Verhandlungen gewährt. Er hat sich unzweideutig zur Forderung des Stimmrechts bekannt und die Folgen auf sich genommen, die ihm daraus erwachsen. Einer seiner wichtigsten Verbandsvereine, der Deutsche evangelische Frauenbund, eine Organisation stark kirchlich orientierter Frauen, hat sich von ihm losgelöst, weil er fürchtete, das Frauenstimmrecht werde die Macht der kirchenfeindlichen Elemente mehren. Dass der Bund deutscher Frauenvereine bei seiner Arbeit in erster Linie das Gemeindestimmrecht im Auge hatte und darum petitionierte, wird man ihm nicht übel nehmen können, hat doch der Weg zur vollen politischen Emanzipation in den meisten Ländern über das Gemeindestimmrecht geführt. Auch wir Schweizerinnen gedachten, ihn zu gehen.

Wenn nun in dem neu eingeführten Frauenwahlrecht ein Hindernis für die „Verwirklichung fortschrittlicher Ideen im neuen Staatsleben“ erblickt wird, so können wir im Blick auf vergangene Zeiten und

frühere Revolutionen dem nicht zustimmen. In den „Bemerkungen“ heisst es übrigens auch: „Ein paar inhalts- und folgenschwere Tage können festgewurzelte Anschauungen des Menschen nicht ohne weiteres über den Haufen werfen.“ Welche Aussichten haben aber Fortschritte, zu welchen Hoffnungen berechtigen sie, wenn sie sich in Gegensatz stellen zu den Anschauungen der grossen Mehrzahl der Bürger? Die eine unteilbare helvetische Republik musste fallen; auf Revolution folgte Reaktion, bevor man etwas vom Frauenstimmrecht wusste. Man verstehe uns nicht falsch. Nichts wäre uns lieber, als wenn viele der Fortschritte, die man in Deutschland anstrebt, zur Wirklichkeit würden. Wir wissen aber aus unserer Erziehungsarbeit, dass sich in der Entwicklung der Kinder nichts erzwingen lässt, und ebenso geht es auch im Völkerleben. Wenn aber in Deutschland eine Reaktion einsetzt (die Wahlen zur badischen Nationalversammlung lassen es wenigstens für Süddeutschland erwarten), so lässt gerade das Frauenstimmrecht uns hoffen, dass das, was man jetzt vielleicht wieder beiseite schiebt, eben doch kommen wird.

G. Gerhard.

## Gegen die fleischlosen Tage.

Unter diesem Titel lässt das Eidgen. Ernährungsamt einen Aufruf durch die Presse gehen, dessen Beherzigung sehr zu wünschen ist. Es wird betont, dass infolge Futtermangel der Bestand an Schlachtvieh in der Schweiz sehr reduziert werden musste. Von einschneidenden und unangenehmen neuen Vorschriften für fleischlose Tage kann nur dann Umgang genommen werden, wenn die Bevölkerung freiwillig ihren Fleischkonsum einschränkt. Der Aufruf geht nicht nur an die Inhaber von Hotelbetrieben und an die Metzgerschaft, sondern auch an die Privathaushaltungen, die durch Einführung freiwilliger fleischloser Tage den Fleischkonsum erheblich vermindern helfen können. Somit wird es zur Hausfrauenpflicht, im Interesse der Allgemeinheit dementsprechend zu disponieren. Es sollte nicht mehr als 100—120 Gr. Fleisch per Kopf und per Tag verzehrt werden.

Nach Ausführungen des Chefs des Kriegshandelsamtes der Vereinigten Staaten verdankt die Schweiz die ganze Weizenzufuhr von 1918 freiwilliger Sparsamkeit des amerikanischen Volkes. Sollten wir nicht für unser eigenes Vaterland das tun können, was die grosse ferne Republik für uns getan?

## Aus den Vereinen.

### Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung.

Wie unsere amerikanischen Schwestern sich anstrengen, ihr federal constitutional amendment in das Bundesgesetz zu bringen, darüber berichtete uns Herr Dr. Oeri, der vor wenigen Wochen erst aus Amerika zurückgekehrt ist. Was die amerikanische Frauenbewegung charakterisiert, ist die sichere Haltung — man lässt sich prinzipiell auf keine Konzessionen ein, aber man nimmt Teilrechte entgegen und

\*) Die Einsenderin scheint von einer irrigen Voraussetzung auszugehen. Der Artikel in letzter Nummer ist von einer Deutschen, die in Deutschland lebt, verfasst, beleuchtet deutsche Verhältnisse. Was hat das mit unseren Aussichten zu tun?

übt sie aus als ein ausgezeichnetes Mittel zur Popularisierung — ferner die zielbewussten Methoden: In den Newyorker head-quarters laufen von allen Bureaux Zeitungsausschnitte ein, die gleich gesondert und beantwortet werden; die Freunde des Stimmrechts erhalten liebenswürdige Briefe, die Gegner saftige Erwidernngen. Bringt ein Gegner das abgedroschene Argument von der Hochachtung von der Frau, so werden ihm alle seine Unterlassungssünden auf diesem Gebiet aufgetischt. Viele Gegenargumente stammen von Schnapswirten, die im Gefolge des Frauenstimmrechts die Prohibition befürchten.

Aber mit der Abwehr erschöpft sich die Tätigkeit der Newyorker Zentrale nicht, sie treibt vielmehr eifrig Propaganda durch Wort und Bild; sie bedient sich der Zeitschrift, der Broschüre und des Plakates. Ein solches Plakat trägt links die Liste aller Leistungen, die der Staat von den Frauen fordert — eine recht stattliche Reihe — rechts die einzige Forderung der Frauen an den Staat: the vote; ein anderes weist im Bilde kleine Kinder mit der Saugflasche, die für ihre Mütter das Stimmrecht verlangen, damit sie für bessere Nahrung sorgen können; auf einem dritten ist ein Mann zu sehen, der auf gebeugtem Rücken einen grossen Stein schleppt, darauf eine Frau sitzt. Er solle die Frau abwerfen, damit sie ihm tragen helfe, lautet die Aufforderung im Text. Als die wirksamste Propaganda erachtet Dr. Oeri die Leistungen der Frau in den Staaten, wo sie die politischen Rechte besitzt. So haben in Californien die Männer erst mit Hilfe der Frauen die Korruption in der Verwaltung beseitigt, so sind dort unter ihrer Mitwirkung seit 1911 schon gegen 40 Gesetze zum Schutz der Familie, der Arbeiter, zur Fürsorge für Gefangene entstanden. Ein solches spricht einer Witwe die Mutterpension zu, die ihr ermöglicht, ihre Kinder daheim zu erziehen, ein Gesetz, das in Baselstadt auch besteht. Ein anderes gibt der Gefangenendirektion das Recht, einem Gefangenen, der sich gut verhält, die Strafe beträchtlich abzukürzen, wodurch dem Grundsatz Genüge getan wird, dass Strafe nicht Vergeltung, sondern Gelegenheit zur Besserung bedeutet.

Das Frauenstimmrecht hat sich im wilden Westen zuerst eingebürgert; der Süden zögert, die Negerfrauen mündig zu erklären; die Mittelstaaten finden Hindernisse in der Schwierigkeit der Verfassungsrevision, den Osten hat sein Konservatismus lange gehemmt. Die Aufnahme von Wilsons Botschaft lässt darauf schliessen, dass das Frauenstimmrecht demnächst in der Unionsverfassung verwirklicht werde. Werden wir in der Schweiz den umgekehrten Weg gehen, vom eidgenössischen zum kantonalen Bürgertum? C. D.

#### Frauenstimmrechtsverein Bern.

Kaum begonnen, mussten wir unsere Winterarbeit wegen der Grippeepidemie 3 volle Monate wieder aussetzen.

Am 7. Oktober hielt Frä. Gourd aus Genf einen fesselnden Vortrag über „den Kampf um das Stimmrecht in England“ und illustrierte denselben mit reizenden Projektionsbildern. Schon in den folgenden Tagen setzte das Versammlungsverbot ein, und erst am 15. Januar 1919 konnten wir unsere Mitglieder wieder zu einer gemütlichen Vereinigung einladen.

Frau Dr. Merz berichtete vom Schicksal der Frauenfrage in der Dezembersession der Bundesversammlung und widmete Dr. Anna Heer einen warmen Nachruf. Die Versammlung erhob sich zu Ehren der Verstorbenen. Es folgten einige Mitteilungen unserer stadtberni-schen Kommission und eine humorvolle Betrachtung von Frä. Dr. Graf über die Aufnahme, die das Frauenstimmrecht bei verschiedenen Typen der Gesellschaft findet. — Da die vorgesehene Leitung unseres geplanten staatsbürgerlichen Seminars noch immer an den Folgen der Grippe leidet und der Winter schon so weit vorgeschritten ist, so unterlassen wir es, noch einen eigentlichen Kurs zu organisieren, veranstalten aber jeden ersten Mittwoch des Monats eine Mitgliederversammlung zur Besprechung politischer Tagesfragen. Mittwoch, den 5. Februar referiert Frau Dr. Leuch über den Nationalratsproporz. — Ein grosser öffentlicher Propagandavortrag von Frä. Dr. Graf steht für den 12. Februar in Aussicht. A. L.

### Bücherschau.

#### Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge.

Ein Handbuch für Vormundschafts-, Armen- und Staatsbehörden, Anstaltsvorsteher, Pflegeeltern, Jugendfürsorger und Jugendfürsorgerinnen. Von A. Wild, Pfarrer. Schweiz. Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz. Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Mancher, der sich mit Jugendfürsorge befasst, wird das Gefühl des Dilettantenhaften kennen, wenn er einmal über eine Situation entscheiden sollte, wo der beste Berater, der natürliche Menschen-verstand, nicht mehr allein sprechen darf, sondern die Kenntnis der Gesetze erforderlich wäre. Im vorliegenden Handbuch ist nicht juristisch gebildeten Jugendfürsorgern ein reichhaltig ausgearbeitetes Mittel in die Hand gegeben, sich mit den nötigen, auf Zivil- und Armenrecht bezüglichen Gesetzen bekannt zu machen. Aber auch Juristen wird dies Werk willkommen sein, da der Autor ihnen die Arbeit des Nachschlagens in verschiedenen Gesetzbüchern abnimmt und unter dem Gesichtspunkt, wie er im Titel festgelegt ist, aus Zivilgesetzbuch, kantonalen Einführungs- und Armengesetzen die einzelnen Artikel zusammenstellt und ihren Wortlaut unter Angabe des jeweiligen Gesetzbuches und des Paragraphen wiedergibt. Er verbindet und erläutert sie mit eigenen kurzen Kommentaren und orientiert über die nach Kantonen wechselnden ausführenden Behörden. In fünf Abschnitten werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern besprochen, in sechs weiteren die sozialen und zivilen Forderungen der Kinder Geschiedener, Getrennter und aus ungiltig erklärter Ehe, des unehelichen, Adoptiv- und Findelkinds. Ein letzter Abschnitt behandelt die Rechte und Pflichten der Armenbehörden gegenüber den Eltern, Pflegeeltern und den bevormundeten Kindern. Diese Abschnitte sind aufgeteilt in kleinere Kapitel und Absätze, die sich in logischer Reihenfolge wozu zum Ganzen schliessen. Eine wohlthuende Uebersichtlichkeit ist dem Werke eigen. M. K.



### Schmücken Sie sich

mit Bijouterien der weltbekannten Firma  
**E. Kofmehl-Steiger, z. „Rheingold“, Zürich**  
 Juuillerie — Horlogerie — Argenterie.  
 Reiche Auswahl — Vorteilhafte Preise.  
**Goldene Medaille: Schweiz. handesausstellung Bern 1914.**



## Privat-Haushaltungsschule Samaden

### Ober-Engadin.

6wöchige **Kochkurse**, Beginn: 1. Juli u. 15. August  
 3 monatlicher **Haushaltungskurs**: Dezember-März  
 Gründlicher Unterricht durch diplomierte Lehrkräfte  
 Reichliche Verpflegung. ❖ Hochalpines Klima  
 Prospekte durch die Leitung: Frau **A. Gensler-Könz**,  
 Fräulein **M. Zimmermann**, Haushaltungslehrerin.

### TÖCHTERPENSIONAT DEDIE-JULLERAT

La Combe, Rolle, Genfersee.

Gründliche Erlernung der französischen Sprache. Familienleben. Land-aufenthalt. Reichliche und gesunde Nahrung. Prospekte und Referenzen zur Verfügung.